

S a t z u n g

Ludwigshafener Sport-Club 1925 e. V.

**Erstfassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1965.
Erstmalige Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1967,
geänderte Fassung vorgelegt zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am
29. Juni 2007**

§ 01 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen: Ludwigshafener Sport-Club 1925 e.V.. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Register des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 02 Vereinsziele

1. Der Verein hat sich die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen zum Ziel gesetzt. Er handelt auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Außerdem werden die Einübung sozialen Verhaltens gefördert und kulturelle Aspekte in der Vereinsarbeit beachtet. Der erzieherische Wert des Sports für die Jugend nimmt dabei einen hohen Rang ein.
3. Der Verein ist neutral und frei von rassistischen, politischen und religiösen Tendenzen.

§ 03 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 02 genannten Ziele. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keinen Gewinn erstreben.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsämter sind sämtlich Ehrenämter.

5. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen wie Angestelltegehälter und anderes gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
6. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Es darf nur zur Unterstützung der Vereinsziele werden.

§ 04 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband im DFB und dem Landessportbund Pfalz als Mitglied an.

§ 05 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, aus jugendlichen Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern. Alle erwachsenen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder unter 18 Jahren.
3. Erwachsene Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung und der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Auf die gleiche Weise kann die ordentliche Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden bestellen. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.
5. Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen an verdiente Vereinsmitglieder zu verleihen.

§ 06 Aufnahme und Beiträge

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Monatsbeiträge. Die Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die erwachsenen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung der Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Jugendliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht der Anwesenheit in Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber keine Ansprüche aus den aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlust.

§ 08 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) Satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) Anordnungen des Vorstands nicht befolgt
 - c) Mehr als zwei Monatsbeiträge auf Anforderung nicht bezahlt
 - d) Gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - e) Sich unsportlich oder unehrenhaft verhält
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

§ 09 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und das Schiedsgericht.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich geschehen und die vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnungspunkte enthalten.
2. Folgende Punkte obliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b. Wahl des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer
 - c. Änderung der Satzung mit Ausnahme des § 03
 - d. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
 - e. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - f. Anträge erwachsener Mitglieder
 - g. Auflösung des Vereins
3. Anträge stimmberechtigter Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem jeweiligen Stellvertreter. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

§ 12 Weitere Mitgliederversammlungen

1. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen im Bedarfsfalle einberufen.
2. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der erwachsenen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat ebenfalls 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Geschäftsführer, dem Schatzmeister und den für die Abteilungen zuständigen Leitern/Leiterinnen, ihren Stellvertretern und Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser Zeit aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen. Wenn mehr als drei Mitglieder des Vorstandes, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, innerhalb ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen in einer Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durchgeführt werden.
3. Der 1. Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
5. Der Vorstand entscheidet unter sich mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte einstellen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße der Mitglieder gegen Bestimmungen der Satzung mit Strafen zu ahnden. Die Entscheidung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des DFB und des SWFV.
8. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - c. Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - d. ein Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen bis zu einem Jahr
 - e. Ausschluss aus dem Verein.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die vom 1. Vorsitzenden von Fall zu Fall oder für das Geschäftsjahr berufen werden.

2. Der Beirat soll Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorbereiten helfen, er hat jedoch nur beratende Funktion.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Es wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz in Frage des Verlustes der Mitgliedschaft, wie auch in allen Fragen, bei denen der Vorstand irgendwelche Strafen ausgesprochen hat.
2. Die jeweilige Einspruchsfrist zum Schiedsgericht beträgt vier Wochen nach Zustellung der Bestrafung oder der Mitteilung über den Verlust der Mitgliedschaft.
3. Die Zustellung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 16 Vereinsausschüsse

1. Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind.
2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden bis zu drei Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Belege einzusehen.
2. Daneben sind sie gehalten, jährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und den jeweiligen Mitgliederversammlungen das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.
3. Bei den Prüfungen ist den Prüfern das gesamte Belegmaterial vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung unter zwölf herab oder ist der Verein aus anderen Gründen außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Über das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Finanzamt in Ludwigshafen am Rhein ein Beschluss gefasst.
4. Das Vereinsvermögen darf nur zu sportlichen, gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 29. Juni 2007

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender